



Hessisches Ministerium der Justiz
Postfach 31 69 • 65021 Wiesbaden

Per elektronischer Post

An den
Präsidenten des
Oberlandesgerichts
Frankfurt am Main

An die
Präsidentinnen und Präsidenten
der Landgerichte
in Hessen
- als untere Ausbildungsbehörden -

An den
Präsidenten des
Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main

An den
Generalstaatsanwalt o.V.i.A.
Frankfurt am Main

nachrichtlich

An das
Hessische Ministerium des
Inneren und für Sport

Aktenzeichen: **2220 - II/ E1 - 2020/5887-II/E**

Dst.-Nr.: 0221
Bearbeiter: Grzechca
Durchwahl: (0611) 32 - 142648

Datum: 16. Dezember 2020

Durchführung der Referendarausbildung während der weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2, das die Erkrankung COVID-19 auslösen kann

Unter Bezugnahme auf meinen Erlass vom 19. Oktober dieses Jahres und die dreiundzwanzigste Verordnung der Hessischen Landesregierung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. Dezember 2020 sowie die Auslegungshinweise des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Ener-

65185 Wiesbaden · Luisenstraße 13
Telefon (0611) 32-0
Telefax (0611) 32-7142763
E-Mail: poststelle@hmdj.hessen.de · www.justizministerium.hessen.de



Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 erhalten Sie auf der o.g. Internetseite des Hessischen Ministeriums der Justiz. Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

gie, Verkehr und Wohnen sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration zur Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung mit Stand vom 16. Dezember 2020 weise ich auf folgendes hin:

Die Referendarausbildung soll weiterhin entsprechend der jeweiligen Ausbildungspläne durchgeführt werden.

In den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsrechtlichen Lehrgänge sind Präsenzveranstaltungen wie bisher nicht zulässig, soweit die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse vor Ort nicht eingehalten werden können. Insoweit ist insbesondere auf die Einhaltung der Handhygiene und ein ausreichendes Lüften der Räume zu achten sowie ein Mindestabstand von 1,50 Metern zwischen allen Personen sicherzustellen. Ob die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene eingehalten werden können, kann nur von der jeweiligen Leiterin bzw. dem jeweiligen Leiter der Arbeitsgemeinschaft bzw. des Arbeitsrechtlichen Lehrgangs vor Ort entschieden werden. In jedem Fall haben alle Beteiligten durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Soweit hiernach Präsenzveranstaltungen grundsätzlich durchgeführt werden können, sollte von dieser Möglichkeit nur aus wichtigen Gründen Gebrauch gemacht und vorrangig auf elektronische Formen der Kommunikation – etwa unter Einsatz von HessenConnect mit Skype for Business – zurückgegriffen werden.

Auch die am 4. Januar 2021 beginnenden Einführungsarbeitsgemeinschaften sollten nur im erforderlichen Umfang in Präsenz stattfinden, und nach erfolgter Ausstattung der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit Laptops möglichst digital fortgeführt werden.

In jedem Fall ist die Fortsetzung der Referendarausbildung sicherzustellen.

Ich bitte Sie, die Einzelausbilderinnen und Einzelausbilder sowie die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften und der Arbeitsrechtlichen Lehrgänge in einer Ihnen geeignet erscheinenden Weise hierüber zu informieren.

Im Auftrag
gez. Grzechca